

Betriebs- und Gestaltungsvorschriften für Laternenfest

§ 1

Veranstalterin und Rechtsform

1. Das Laternenfest ist ein Markt der im Sinne der Gewerbeordnung festgesetzt wird. Die Durchführung obliegt der Kur- und Kongress-GmbH, nachfolgend Veranstalterin genannt.
2. Vertreten wird die Veranstalterin durch die Geschäftsführung der Kur- und Kongress-GmbH.
3. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die den Schaustellern oder Dritten aufgrund der Platznutzung entstehen.

§ 2

Ort und Dauer des Festes

1. Das Laternenfest findet alljährlich immer am 5. Wochenende nach dem 1. August statt. Die genauen Termine sind im Internet veröffentlicht.

Es beginnt am Freitag und dauert bis Montag siehe § 1. Die Veranstalterin übernimmt weder eine Gewähr dafür, dass das Laternenfest tatsächlich, noch dafür, dass es im vorgesehenen Zeitraum stattfindet.

2. Schadensersatzansprüche wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung der Veranstaltung auf einen anderen Platz oder auf einen anderen Zeitraum sind ausgeschlossen.
3. Bei Ausfall des Laternenfestes erlischt der Vertrag zwischen Veranstalterin und Schausteller, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Geleistete Zahlungen der Schausteller werden nur in dem Umfang zurückgezahlt, als sie nicht bereits durch die Vorbereitung des Festes in Anspruch genommen wurden.
4. Bei einer Verkürzung der Veranstaltungsdauer kann die Veranstalterin das Entgelt für die Platzüberlassung angemessen herabsetzen.
5. Bei Störungen oder Absage des Festes bzw. bei Verhinderung der Aufstellung des Geschäftes oder bei Verhinderung des Geschäftsbetriebes durch unvorhersehbare Fälle, höherer Gewalt sowie aufgrund gerichtlicher Anordnungen bzw. durch Veränderungen der Festplatzflächen stehen dem Schausteller keine Ersatzansprüche zu.

§ 3

Ausschreibung, Bewerbungsfrist, Bewerbungsunterlagen

1. Der Bewerbungsschluss für alle Fahr- und Vergnügungsgeschäfte und alle anderen Bewerber ist auf den **31. Oktober des Vorjahres** festgesetzt.
2. Sollten Sie eine Standzusage erhalten, muss von Ihnen eine aktuelle Gewerbebeanmeldung (nicht älter als 2 Jahre) oder Reisegewerbekarte sowie eine Haftpflichtversicherung vorgelegt werden.
3. Haben Bewerber bis zum jeweils 15. Dezember des Vorjahres keine Vertragszusage erhalten, so konnten sie leider nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der Vielzahl von Bewerbungen werden keine speziellen Absagen geschrieben.

4. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich schriftlich inkl. aller erforderlichen Angaben.
5. Absagen
Erfolgt ein Rücktritt bis zu 4 Wochen vor dem Fest fallen keine Stornokosten an. Erfolgt der Rücktritt weniger als 4 Wochen vor dem Fest, so ist das volle Entgelt zu zahlen.

§ 4 Zulassung und Vergabe

1. Die Veranstalterin entscheidet über die Vergabe der Standplätze.
2. Für die Auswahl der Schausteller kommen nur Geschäfte in Betracht, die sich vollständig und rechtzeitig schriftlich gemäß § 3 beworben haben.
3. Grundsätze für eine sachgerechte Vergabeentscheidung sind insbesondere Attraktivität, Bekanntheit und Bewährtheit, Ausgewogenheit des Angebotes sowie der Gestaltungswille der Veranstalterin.
4. Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Mündliche Zusagen und Absprachen sind rechtsunwirksam.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines **Platzes oder bestimmten Standortes** besteht nicht.

§ 5 Platzentgelt und Sicherheitsleistungen

1. Für die Überlassung eines Platzes wird durch Vertrag ein Platzentgelt festgelegt.
Das Platzgeld ist bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen.
2. Die Veranstalterin kann für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und die Zahlung der anfallenden Gebühren und Entgelte eine Sicherheitsleistung verlangen.
3. Die Veranstalterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Zahlungsverpflichtungen nicht restlos erfüllt sind. In diesem Fall wird der zugewiesene Platz ohne weitere Benachrichtigung anderweitig vergeben.
4. Schaustellern, die trotz Zahlung ihres Platzentgeltes ihren Platz nicht halten, vorzeitig ihr Geschäft abbauen oder gegen die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen verstoßen und deshalb den zugewiesenen Platz aufgeben müssen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Platzentgeltes. Zusätzlich können Vertragsstrafen bis zum doppelten Platzentgelt anfallen. Näheres wird im Einzelvertrag geregelt.
5. Der Schausteller verpflichtet sich, sein Geschäft in der gemäß § 6 festgelegten Zeit aufzustellen und entsprechend dem Vertrag zu betreiben. Für den Fall, dass der Schausteller schuldhaft nicht zum Laternenfest antritt, insbesondere aus dem Grund, dass er zur gleichen Zeit an einem anderen Volksfest/Markt teilnimmt, oder für den Fall, dass der Schausteller sein Geschäft nicht rechtzeitig aufbaut oder vorzeitig abbaut, wird der Schausteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe bis zur Höhe der 2-fachen Platzmiete. Die Vertragsstrafe wird mit dem Zeitpunkt der Vertragsverletzung sofort fällig.
6. Der Schausteller hat für die zur Sicherheit und zum Schutze seines Eigentums auf dem Fest erforderlichen Maßnahmen selbst zu sorgen. Schäden, welche dem Schausteller an seinem Eigentum entstehen (z.B. durch Diebstahl, Feuer, Wasser usw.) sind in allen Fällen von diesem selbst zu tragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie auf den Betrieb des Festes zurückzuführen sind oder nicht.

7. Die Verlegung von Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen darf nicht im Verkehrsbereich erfolgen; ist dies unumgänglich, müssen die Leitungen entsprechend gesichert werden. Stolperfallen sind sofort zu beheben.
8. Zur Wasserversorgung stellt der örtliche Wasserversorger Anschlussstellen zur Verfügung (Hydranten bzw. Standrohre). Der Schausteller wird verpflichtet, die aktuelle Trinkwasserverordnung einzuhalten und nur zugelassene Materialien zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beanstandung bei der Prüfung durch das Gesundheitsamt zur sofortigen Schließung des Geschäftes führen kann.
9. Die Gebühren für behördliche Erlaubnisse sind im Entgelt für den Platz nicht enthalten. Notwendige Erlaubnisse müssen gesondert eingeholt werden.
10. Liegt eine behördliche Erlaubnis aus irgendeinem Grund nicht vor, so hat der Schausteller kein Recht auf Rückvergütung der gezahlten Platzmiete, entstandener Auslagen sowie Entschädigung für entgangenen Gewinn.

§ 6

Platzzuweisung und Aufbau der Geschäfte

1. Die Plätze werden aufgrund des Lageplanes nach Vorlage des Schaustellervertrages zugewiesen. Vom Lageplan abweichende Standplatzzuteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Mit dem Aufbau darf zu folgenden Zeiten begonnen werden:
 - a. Festplatz – jeweils am vorhergehenden Wochenende ab Freitag **08:00 Uhr**.
 - b. **Dietigheimer Straße und Ritter-von-Marx Brücke ab Donnerstag 08.00 Uhr**
 - c. Restliche Festmeile, Mittwoch frühestens **ab 19:00 Uhr**.
 - d. **Auf Antrag kann die Veranstalterin abweichende Aufbautermine zulassen. Ein Rechtsanspruch auf einen früheren Aufbaubeginn besteht nicht.**
3. Der Schausteller hat bis spätestens Freitag vor Beginn der Veranstaltung den ihm zugewiesenen Platz sichtbar zu belegen. Plätze, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind, gelten als verfallen und werden anderweitig vergeben.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die zugewiesene Standfläche muss eingehalten werden. Die vor der Veranstalterin eingezeichnete Fläche darf im „**ausgeklappten Zustand nicht überschritten werden (lotrechtes Maß – Außenkante)**“. Die Veranstalterin behält sich vor, zur Schließung möglicherweise verbleibender Lücken zwischen den aufgestellten Geschäften andere Stände einzufügen. Der Aufbau muss spätestens um **11.00 Uhr** am Tag des Veranstaltungsbegins beendet sein.
4. Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind auf Verlangen der Veranstalterin abzubauen. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so werden die Bauten auf seine Kosten und seine Gefahr durch Beauftragte der Veranstalterin entfernt.
5. Stört der Betrieb eines Geschäftes am zugeteilten Platz den Marktbetrieb durch seine Betriebsweise, die aus der Bewerbung nicht zu entnehmen war, so ist der Schausteller auf Anordnung der Veranstalterin verpflichtet, das Geschäft auf einem anderen Platz aufzubauen und zu betreiben, dafür wird keine Entschädigung gewährt.
6. Die Plätze zum Abstellen der **Kühl-, Wohn-, Packwagen** und Zugfahrzeuge bestimmt der Veranstalterin. Eigenmächtiges Abstellen ist untersagt. Ohne Abstimmung mit der Veranstalterin abgestellte Fahrzeuge oder Absetzcontainer werden auf Kosten und Gefahr der Eigentümer umgesetzt.

Da es sich bei dem Festgelände um Wohngebiete handelt, dürfen nur Kühlwagen, die einen Geräuschpegel von 35 db bei Vollast nicht überschreiten, aufgestellt werden.

7. Packwagen sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zu abzustellen, die von der Veranstalterin bestimmt werden.
8. Der Schausteller ist dafür verantwortlich, dass sein Geschäft von hierzu befähigten Personen auf- und abgebaut wird und alle arbeitsrechtlichen Gesetze/Verordnungen eingehalten werden. Dritte dürfen durch den Auf- bzw. Abbau nicht zu Schaden kommen.

§ 7 Abnahme

1. Die Inhaber von **Gastro-**, Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften und sonstigen fliegenden Bauten müssen im Besitz gültiger Bauunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen und bauaufsichtlichen Anforderungen (TÜV) an fliegende Bauten in der jeweils gültigen Fassung sein.
2. Die Geschäfte werden vor Betriebsbeginn durch die Bauaufsichtsbehörde und die Feuerwehr abgenommen.
3. Ohne Freigabe durch die Bauaufsichtsbehörde bzw. durch die Feuerwehr, erfolgt keine Freigabe zum Betrieb auf dem Laternenfest (§ 5 Nr. 10 dieser Vorschrift).

§ 8 Unbedenklichkeitsbescheinigungen

1. Für den Betrieb von mechanisch betriebenen Spielen und Spieleinrichtungen, Warenausspielungen, Geschicklichkeitsspielen mit nicht mechanisch betriebenen Spielgeräten und Ähnlichem sowie Schießhallen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Landeskriminalämter bzw. die Abnahmegenehmigung der Physikalisch Technischen Bundesanstalt **auf Verlangen** vorzulegen.

§ 9 Umfang und Betriebsausübung

1. Der Schausteller ist verpflichtet, sein zugelassenes Geschäft in dem Rahmen und dem Umfang, wie es sich aus dem Vertrag in Verbindung mit der Bewerbung ergibt, während des gesamten Marktes zu betreiben.

§ 10 Fahrgeschäfte

1. Für sämtliche Fahrgeschäfte ist ein gültiges Prüfbuch erforderlich.
2. Der Betreiber hat rechtzeitig dafür zu sorgen, dass vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung des Prüfbuches bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde am Wohnsitz des Betreibers beantragt wird.
3. Geschäfte mit Lautsprecheranlagen müssen ihre Geräte so einstellen, dass sie das Bundesemissionsschutzgesetz einhalten und eine Störung anderer Geschäfte und der Nachbarschaft vermieden wird. Sie müssen im Falle von berechtigter Beschwerden auf Anordnung der Veranstalterin, der Ordnungsbehörde oder der Polizei außer Betrieb gesetzt werden. Lautsprecherdurchsagen und Musikdarbietungen an Ständen und Fahrgeschäften sind generell ab 24:00 Uhr zu unterlassen.

§ 11 Betriebs- und Öffnungszeiten

Das Geschäft ist während der festgesetzten Öffnungszeiten offen zu halten. Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgesetzt:

Für alle Laternenfestteilnehmer in der **Innenstadt und auf der Ritter-von-Marx Brücke**:

Freitag:	14:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Samstag	11:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Sonntag:	11:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Montag:	11:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Musikdarbietungen u. Lautsprecherdurchsagen:

Freitag - Montag bis 24:00 Uhr

Spätestens am Dienstag, 18:00 Uhr muss der Platz geräumt sein

Für alle Laternenfestteilnehmer in der **Altstadt**:

Freitag:	14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Samstag	11:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Sonntag:	12:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Montag:	12:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Musikdarbietungen u. Lautsprecherdurchsagen:

**am Freitag, Samstag bis 24:00 Uhr
Sonntag und Montag bis 23:00 Uhr**

Spätestens am Dienstag, 18:00 Uhr muss der Platz geräumt sein

Für alle Laternenfestteilnehmer auf dem **Festplatz**:

Freitag:	14:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Samstag	14:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Sonntag:	12:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Montag:	14:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Musikdarbietungen u. Lautsprecherdurchsagen:

Freitag - Montag bis 24:00 Uhr

Spätestens am Mittwoch, 18:00 Uhr muss der Platz geräumt sein.

§ 12 Preisgestaltung und Preisauszeichnung

1. Auf die Preisgestaltung wird kein Einfluss genommen.
2. Preise sind nach der Preisauszeichnungsverordnung für den Besucher klar zu formulieren und im Betrieb gut sichtbar anzubringen.
3. „Happy-Hour“, sowie „Flatrate“ Aktionen mit Alkohol sind untersagt.

§ 13 Platzreinigung, Müllbeseitigung

1. Der Schausteller ist verpflichtet, den Platz vor seinem Geschäft zu reinigen. Übermäßige Verschmutzungen müssen umgehend beseitigt werden. Abfälle sind während der Öffnungszeiten zu den bereitgestellten Containern zu bringen. Das Abstellen von Müll auf die Straße ist nicht gestattet und wird entsprechend dem Entsorgungsaufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Müllablagerungen im Zuge des Auf- und Abbaus.

Der Schausteller ist verpflichtet, auf Sauberkeit vor, unter und hinter dem Geschäft sowie den Wohnwagen zu achten. Sämtliches Wagenmaterial ist an den zugewiesenen Plätzen abzustellen.

§ 14

Musikbeschallung und –darbietungen am Stand

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die eventuelle Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Standbetreibers. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche zur Folge haben. Für eventuelle künstlerische Leistungen ist die Künstlersozialabgabe entsprechend vom Standbetreiber zu berücksichtigen.

§ 15

Abbau nach Beendigung des Festes

2. Mit dem Abbau der Geschäfte auf dem **Festplatz** darf in der Nacht des letzten Festtages, nach Veranstaltungsende begonnen werden.
3. Abbau der Stände in der **Innenstadt und auf der R.-v.-M.Brücke**.
Soweit es sich um lärmintensive Arbeiten (Wohngebiet) handelt sind diese erst ab 06:00 Uhr des Folgetages (Dienstag) erlaubt.
4. Der Abbau muss zu folgenden Zeiten beendet sein:
 - a. **Dietigheimer Straße:**
Dienstag, 10.00 Uhr muss geräumt sein
 - b. **Innenstadt und auf der Ritter-von-Marx-Brücke:**
Dienstag, 18:00 Uhr muss geräumt sein
 - c. **Altstadt:**
Dienstag, 18:00 Uhr muss geräumt sein
 - d. **Festplatz:**
Mittwoch, 18:00 Uhr muss geräumt sein
5. Der Platz ist der Veranstalterin nach Abbau im Übernahmезustand und komplett gereinigt zu übergeben. Etwaige Kosten zur Instandsetzung des Platzes werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Die Compliance-Vorschriften der Kur- und Kongreß-GmbH untersagen jegliche Vergünstigungen (wie Einladungen, kostenfreie Tickets o.ä.) an Mitarbeiter der Kur- und Kongreß-GmbH sowie ihren Dienstleistern, während und nach dem Laternenfest.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder wird, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages und dem Gewollten am Nächsten kommt.

4. Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein vollständig unterschriebenes Exemplar. Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die dem Schausteller zugesandte Vertragsausfertigung vollständig unterschrieben bis zum auf dem Vertrag angegebenen Datum bei der Vermieterin eingegangen ist.
5. Falsche oder unvollständige Angaben können zur Nichtzulassung auf dem Laternenfest führen.
6. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Bad Homburg v.d.Höhe

§ 17 Datenschutz

Gemäß Art.13 DSGVO weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten, wie u.a. Name(n) und die Anschrift(en) der Bewerber zum Laternenfest, zum Zwecke der Bearbeitung der Bewerbung gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden bei erfolgreicher Bewerbung zum Zweck der anschließenden organisatorischen Durchführung an städtische Tochterunternehmen bzw. deren externe Dienstleister und Behörden weitergegeben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Alle weiteren Angaben zum Datenschutz und ihren Rechten als Betroffener finden Sie unter <https://www.bad-homburg-tourismus.de/others/datenschutz.htm>

Bad Homburg v.d.Höhe, Mai 2024



Holger Reuter
Geschäftsführer